

VEREINIGUNG
SCHWEIZERISCHER ARCHIVARE

*Association des archivistes
suisses*

Koordinationskommission

Gesundheit-Arbeit-soziale Sicherheit

C 4

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHV)

INVALIDENVERSICHERUNG (IV)

Rentendossiers

1984

1. Feststellungen

Rechtliche Grundlagen - Kompetenzverteilung Bund/Kantone:

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Bund

Dem Bund steht gestützt auf die Art. 34^{quater} BV eine umfassende materielle und grundsätzliche formelle Regelung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu.

Der Bund ist am Vollzug der AHV-Gesetzgebung durch Führung einer eigenen Ausgleichskasse sowie durch Errichtung verschiedener Vollzugsorgane wie einer schweizerischen Ausgleichskasse für die Durchführung der freiwilligen Versicherung, der zentralen Ausgleichsstelle, der Eidg. Rekurskommission der AHV für die im Ausland wohnenden Personen sowie des Ausgleichsfonds der AHV und des Spezialfonds des Bundes für die AHV. Der Bund übt im übrigen die Aufsicht über die Durchführung der AHV aus.

Kantone

Den Kantonen sind in diesem Bereich folgende Rechtssetzungsaufgaben teils verbindlich zugeschieden, teils anheimgestellt:

- Errichtung einer kantonalen Ausgleichskasse durch besondern Erlass
- fakultativer Erlass der zur Schaffung bzw. Weiterführung kantonalen, die eidgenössische AHV ergänzender Alters- und Hinterlassenenversicherungseinrichtungen erforderlichen Rechtsgrundlagen
- Erlass von auf der kantonalen Fürsorgekompetenz beruhenden Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe an bedürftige Personen
- Erlass des zum Vollzug der Bundesgesetzgebung erforderlichen Organisations- und Verfahrensrechts (namentlich über die kantonalen Rekurskommissionen) sowie von Bestimmungen über die kantonalen Beiträge an die Finanzierung des eidgenössischen Versicherungswerkes.

Für den Grossteil der Vollzugsaufgaben betr. die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung ist durch die Bundesgesetzgebung in Form des Ausgleichskassensystems eine neue Art dezentralisierter Bundesverwaltung geschaffen worden. Die Kassen sind an die Stelle der Kantone getreten: Die Mitwirkung der Kantone bei der Durchführung der eidgenössischen Versicherung beschränkt sich praktisch auf die internen Belange einer Verwaltungsstelle.

Invalidenversicherung (IV)

Bund

Dem Bund steht gestützt auf Art. 34^{quater} eine umfassende materielle und grundsätzliche formelle Regelung der Invaliden-

versicherung zu.

Kantone

Die Kantone sind an der Rechtsetzung über die IV wie folgt beteiligt:

- Sie setzen durch besondern Erlass eine kantonale Invalidenversicherungs-Kommission ein
- sie erlassen die aufgrund der Bundesgesetzgebung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Durchführung der IV erfolgt unter der Aufsicht des Bundes durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie durch Invalidenversicherungs-Kommissionen und Regionalstellen.

Die allgemeine Lagebeurteilung ergibt, dass die AHV/IV-Rentendossiers als statistisches Grundmaterial, das alle umfasst, prinzipiell wertvoll sind. Ueber die kantonalen Ausgleichskassen kann jedoch nur ein relativ kleiner Teil des Materials erfasst werden und das Material der Verbindungskassen ist nicht greifbar. Die AHV- und IV-Dossiers der Ausgleichskassen enthalten zudem nicht wesentlich mehr an personenbezogenen Daten als die Register der ZAS (ZAS = Zentrale Ausgleichsstelle).

Alle Versicherten eines Kantons können nur über das Rentenregister der ZAS in Genf nachgewiesen werden. Auf Grund dieser Lage scheint hier die zentrale Datensicherung bei der ZAS angezeigt.

Die ZAS führt folgende Register:
(1948-1959 Lochkartenanlage; ab 1960 EDV)

1. Versichertenregister

AHV- und IV-Register sind gleich aufgebaut. Das Register enthält Name und Geburtsdatum (AHV-Nummer) und Hinweise auf alle kontenführenden Kassen. Alle Veränderungen im Zivilstand werden lückenlos erfasst.

2. Rentenregister:

Inhalt: Name und Geburtsdatum (= AHV-Nr.), Unterlagen zur Berechnung der Leistungen (AHV, IV, Hilflosenentschädigung, Waisenrente) und zur Mutation der Renten. Informationen über Todesfälle bleiben 5 Jahre im Register. Abgänge von Daten (Leistungsänderungen) werden separat auf Magnetband 10 Jahre gespeichert und dann gelöscht.

3. IV-Lieferantenregister

Inhalt: Name von Lieferanten (z.B. Gemeinden, Heilanstalten, Aerzte, Lieferanten von Hilfsmitteln, Bank- oder PC-Konto des Berechtigten, Adresse, Tarif).

4. Register über IV-Rechnungen

Der Inhalt dient zum Nachweis der Leistungen pro Versicherten, Leistungen von Lieferanten an Versicherte(ngruppen).

2. Ist-Zustand

Die Abklärungen haben ergeben:

- dass von Seiten des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) der Begriff "unbefristete Aufbewahrung" nicht im Sinne der archivischen Terminologie verstanden wird. Das BSV hält es für denkbar, dass ein Teil oder alle noch heute noch unbefristet aufzubewahrenden Akten, allerdings nach Ablauf eines sehr langen Zeitraumes zur Vernichtung freigegeben werden könnten.
- eine Sicherung der Rentendossiers ist nach Auskunft des BSV nicht möglich
- dass sich eine Archivierung der IV-Lieferantenregister und des Registers über IV-Rechnungen nicht rechtfertigt.

3. Soll-Zustand

Eine Sicherung der Individualakten der Ausgleichskassen ist nicht möglich.

Das Bundesarchiv veranlasst, dass die Abgänge aus dem Versichertenregister und dem Rentenregister vorläufig bei der ZAS aufbewahrt und später ins Bundesarchiv abgeliefert werden. Das Geschäft ist noch nicht abgeschlossen.

Genehmigt von der ao. Jahresversammlung der Vereinigung Schweizerischer Archivare am 23. März 1984 in Bern.

